



# Feldraine – eine fachrechtliche Einordnung

Dr. Katja Gödeke

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

- Definition Feldraine
- Welches Fachrecht ist relevant?
- Was regelt das Fachrecht?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für wen?
- Handlungsbedarf für Thüringen (?)
- Schlussfolgerungen

# Definition Feldraine

**Feldrain** ist ein alter deutscher Begriff für den Randstreifen eines Feldes (die „Flurgrenze“), sowie für den Übergang zwischen einer Feldterrasse zur nächsten. Allgemeiner ist ein Rain (althochdeutsch auch „reyn“ oder „rein“) ein meist grasbewachsener (Grenz-)streifen zwischen zwei Äckern oder Fluren.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Feldrain>

**... aber alles was nach Feldrain aussieht,  
ist nicht immer einer!**

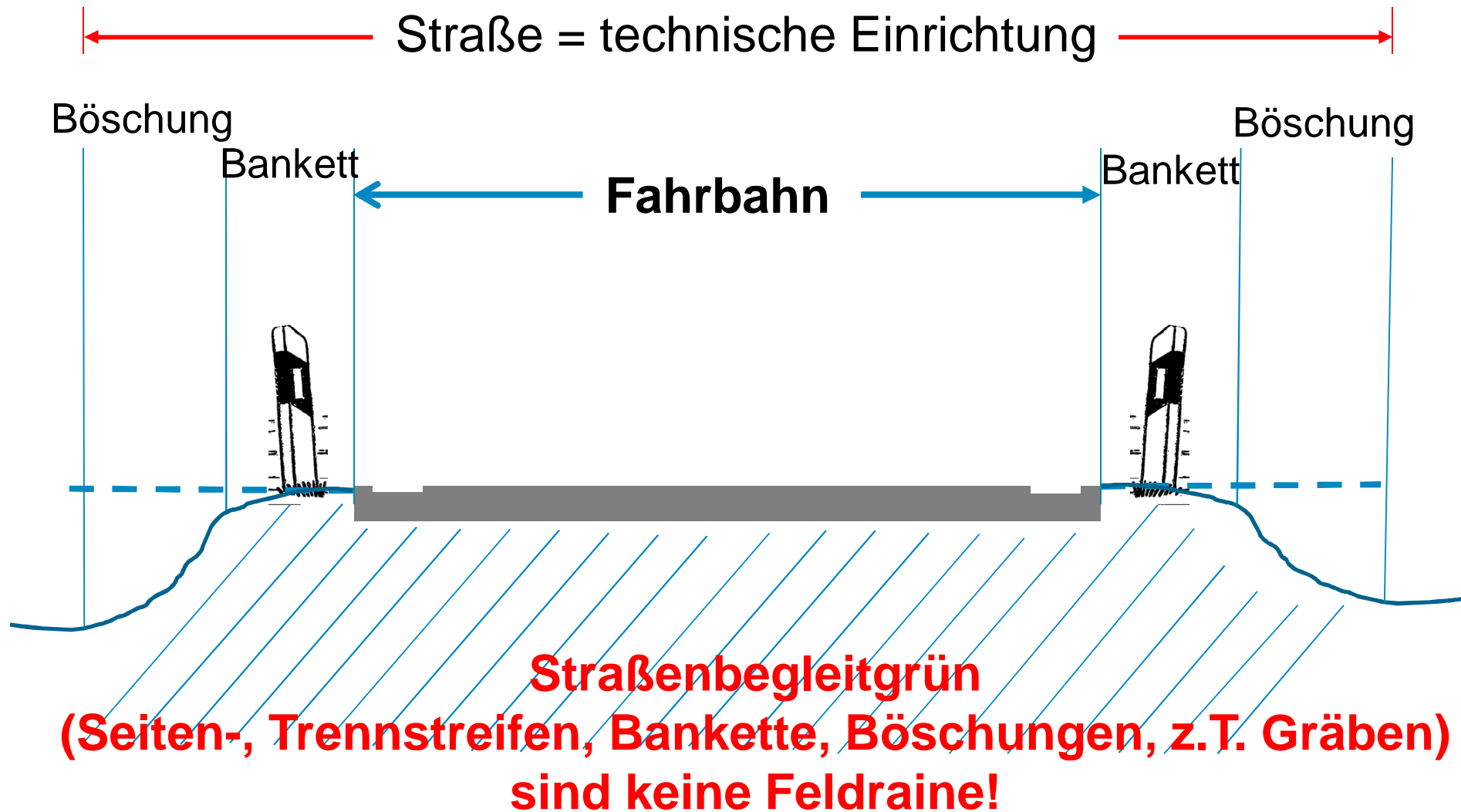
## 1. Abgrenzung

- Straßenbau (z.B. Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL))
- Regelungen zu Feldwegen (Gemeindesatzungen)
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landwirtschaftliches Fach-/Förderrecht (CC)

## 2. wenn Feldrain, dann:

- Landwirtschaftliches Fach-/Förderrecht
- Naturschutzrecht

# Was regelt das Fachrecht? Beispiel Straßenbau



# Was regelt das Fachrecht?

## Beispiel Straßenbau

- Die Regelbreite des Banketts beträgt 1,5 m (Einzelfallanpassung möglich!)
- zu starker Oberbodenauftrag  $\Rightarrow$  üppige Vegetation  $\Rightarrow$  erhöhter Pflegeaufwand. Mittlerweile wird dazu übergegangen, einen mageren Schotterrasen auszubilden, der noch dazu ausreichend standfest ist.
- Sinn eines Banketts:
  - Es kann ein Kraftfahrzeug abgestellt werden (beispielsweise im Fall einer Panne), ohne dass der fließende Verkehr wesentlich beeinflusst wird.
  - Fußgänger, die sich auf dem Bankett aufhalten, um etwa eine Notrufsäule zu erreichen, sind nicht gezwungen, auf dem Randstreifen zu gehen.

# Was regelt das Fachrecht?

## Beispiel Straßenbau

- Die Grün- und Gehölzpflege wird von der zuständigen Straßenmeisterei oder Gemeinde übernommen und erfolgt regelmäßig zur Optimierung des Lichtraumprofils und der Sichtverhältnisse
- Böschungshöhe  $< 2,0$  m = Böschungsbreite 3,0 m
- Bei der Bepflanzung der Böschung ist darauf zu achten, dass der Pflegeaufwand nicht zu stark ansteigt und das Lichtraumprofil dauerhaft frei bleibt.

### **Grundsätzliche Anforderungen auch im Straßenbau:**

Es sind die Belange der Wirtschaftlichkeit (Bau- und Unterhaltungskosten) und des Umweltschutzes sowie Betroffenheiten der Anwohner (Lärmschutz, Immissionsschutz) zu beachten.



# Was regelt das Fachrecht? Beispiel Feldwege



Bankettbreite 1 m

Feldwege im Besitz der Gemeinde:

- Gemeinde-Satzungsrecht (GS)
- (§ 8 GS) Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch den Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.

Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

**(§9 GS) Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!**

# Was regelt das Fachrecht?

## Beispiel Feldwege

### Weitere beispielhafte Regelungen:

- Die Grenzabstände für Pflanzen (Bäume, Sträucher, einzelne Rebstöcke und lebende Hecken) ergeben sich aus Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes.
- Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1,00 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes.
- Die Unterhaltung und Pflege von Gräben und Flächen **an nicht geteerten oder betonierten Feldwegen** obliegt den angrenzenden Eigentümern und Besitzern, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden.
- Die Unterhaltung und Pflege von Gräben und Flächen **zwischen Grundstücken** obliegt den angrenzenden Eigentümern oder Besitzern je zur Hälfte, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden.

# Was regelt das Fachrecht? Beispiel Wasserhaushalt

## "Wasserhaushaltsgesetz

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, **insbesondere Straßenseiten-gräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben**, sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.

**Wenn nicht, dann**



# Was regelt das Fachrecht? Beispiel Wasserhaushalt

**§ 39 Gewässerunterhaltung** §1 (2) (...) sowie die Freihaltung der Ufer  
für den Wasserabfluss

## **§ 40 Träger der Unterhaltungslast**

Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist.

# Was regelt das Fachrecht? Beispiel landw. Fach-/Förderrecht

## Abgrenzung:

- Feldraine < 2 m Breite = LF
- Feldraine > 2 m Breite = Landschaftselement im Rahmen von CC
  - Beseitigungsverbot
  - als Landschaftselement (LE) im Sammelantrag anzugeben
  - Bedingung:
    - Räumlicher Zusammenhang zur selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche
    - die Fläche des LE muss nachweislich zum Eigentum des Betriebsinhabers gehören, gepachtet bzw. mit einem anderen Eigentümer oder Pächter vertraglich getauscht oder per Nutzungsvertrag übertragen sein.
- In beiden Fällen beihilfefähig für flächenbezogene Zahlungen (wie Betriebsprämie, Ausgleichzahlungen für benachteiligte Gebiete und für freiwillige Agrarumweltmaßnahmen; Zuständigkeit: Landwirtschaftsamt)

# Was regelt das Fachrecht?

## Beispiel landw. Fach-/Förderrecht

### Bewirtschaftungsauflagen:

#### Pflanzenschutz und Düngung

- Abstandsauflagen für bestimmte PSM und PSM-Anwendungen (Zuständigkeit: Landwirtschaftsamt).
- Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendungen grundsätzlich nicht zulässig, da i.d.R. keine LF
- Ausnahmen möglich: Einsatz von PSM kann nur bei Vorliegen von entsprechenden Genehmigungen (z.B. Feldmausbekämpfung) erfolgen.
- Lagerung von Wirtschaftsdüngern oder Abfällen auf Feldrainen entspricht nicht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.

# Was regelt das Fachrecht?

## Beispiel Naturschutzrecht

- Grundsätzlich gilt das **Naturschutzrecht von Bund und Land.**
- Forderung zum Erhalt (§21 BNatschG und §17 BBodSchG) und der Neuschaffung von Feldrainen zur **Biotopvernetzung** (§21 BNatschG)
- Verbote des Abbrennens der Bodendecke auf Feldrainen und der weiteren erheblichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt gemäß § 39 BNatschG („**Allgemeiner Artenschutz**“).
- Feldraine, die als **besonders geschütztes Biotop**, geschützter Landschaftsbestandteil oder Teil eines Schutzgebietes ausgewiesen sind oder Lebensraum einer besonders geschützten Art darstellen, unterliegen zusätzlichen Schutzauflagen
- (Zuständigkeit: Untere Naturschutzbehörde)

# Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für wen?

## **Straßenbau:**

- Regeln sind klar definiert!
- Alles, was zur technischen Einrichtung Straße gehört ist zu pflegen!
- Naturschutzfachliches Entgegenkommen mit erstem Mahdtermin, z.B. erst ab 01. Juli, wird bereits in Praxis umgesetzt

**Der Straßenbau  
hat mit Feldrainen eigentlich nichts zu tun!**



# Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für wen?

## Landwirtschaft:

- Regeln sind auch hier klar definiert!
- Felddraindefinition
- Bewirtschaftungsauflagen
- Meldepflicht bei LE
- Naturschutzfachliches Entgegenkommen bei Information möglich

**Für die Landwirtschaft  
ist der Umgang mit Felldrainen für ihre Belange  
geregelt!**

# Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für wen?

## Naturschutz:

- Regeln sind auch hier klar definiert!
- Artenschutz steht im Vordergrund
- Bei Nachweis von besonders geschützten Arten im Feldrain  $\Rightarrow$  Feldrain = geschütztes Biotop  $\Rightarrow$  weiterreichende Bewirtschaftungsauflagen

**Weitgreifende Forderungen zur Anlage und Pflege von Feldrainen sind nicht umsetzbar entgegen anderslautendem Fachrecht!**

**$\Rightarrow$  Information und Austausch!**

# Handlungsbedarf für Thüringen (?)

Grundsätzlich gibt es vielfältige Möglichkeiten der Etablierung von Strukturelementen unter verschiedenen Bedingungen (Feldraine, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen....)

## Status in Thüringen:

- etwa ein Drittel der Gemeinden in Thüringen erfüllt nicht die Biotopindex-Sollwerte (vom JKI als regionale Kleinstrukturanteile vorgegeben)
- Gemeldete Feldraine als LE 2013: 42,47 ha (von ~ 880.000 ha)
- Handlungsbedarf liegt in den „ausgeräumten“ Agrarlandschaften Thüringens jeweils zwischen 60 % bis 76 % der Gemeinden in den Kreisen **SÖM, UH, NDH und KYF** sowie zwischen 15 % und 46 % der Gemeinden in **AP, EIC, GTH und ABG**, die den Sollwert an Kleinstrukturen nicht erreichen.

- Wir sprechen hier von insgesamt 11.121 ha, die vordergründig in den genannten LK fehlen, um die Vorgabe an Kleinstrukturanteilen zu erreichen, dies entspricht 1,81 % der gesamten Thüringer Ackerfläche.
- Alle anderen Landkreise und die kreisfreien Städte erfüllen die Biotopindexvorgabe, z. T. **überproportional**.

- **Einzelfallprüfung, ob tatsächlich ein ökologischer Nutzen erbracht wird!**
  - In Regionen, die bereits überwiegend extensiv genutzt werden, tragen die Feldraine nicht maßgeblich zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.
  - Wo bereits viele Bäume stehen oder Wald ist, bedarf es z.B. auch keiner Baumreihen mehr.
  - In artenarmen Regionen können jedoch bereits kleine Beiträge an Strukturelementen für die ökologische Vielfalt großen Nutzen haben.

**Hier gilt es, die Ausgestaltung der Feldraine für den einzelbetrieblichen und regionalen Nutzen zu prüfen.**

## Möglichkeiten zur Schaffung von Strukturelementen:

### Anlage als Landschaftselement (LE)

→ CC-relevant, Erhalt der Flächenprämie, Beseitigungsverbot, zeitliche Festlegung auf gesamte Förderperiode, Pflege und Erhalt notwendig, Zuständigkeit: Landwirtschaftsamt (LA)

### Anlage im Rahmen von KULAP

→ Ausgestaltungsmöglichkeit (Hecken, Ackerrandstreifen, Uferrandstreifen, Blühstreifen), monetärer Ausgleich von Ertragseinbußen, Pflege und Erhalt notwendig, zeitliche Festlegung auf 5 Jahre, Zuständigkeit: Landwirtschaftsamt (LA)

## Möglichkeiten zur Schaffung von Strukturelementen:

### Anlage im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

→ Abgabe der Fläche aus der Produktion, keine Nutzung, ggf. Pflege, zeitliche Festlegung 20 – 30 Jahre bzw. dauerhaft, Zuständigkeit: Landwirtschaftsamt (LA) und untere Naturschutzbehörde

### Anlage im Rahmen von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK)

→ Flächenprämienstatus erhalten und Nutzung möglich, standortangepasste Ausgestaltung, zeitliche Festlegung auf mind. 20 Jahre, Pflege und Erhalt notwendig, Zuständigkeit: Landwirtschaftsamt (LA) und untere Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Aufnahme in den Thüringer Flächenpool zukünftiger Kompensationsflächen (Anforderungen wie oben A&E, PIK), Zuständigkeit: Landwirtschaftsamt (LA) und untere Naturschutzbehörde

- Die Vorgaben im Rahmen der neuen **GAP 2014** („Greening“) sind noch nicht abschließend.
- Anteil von **5 % ökologischer Vorrangfläche** an der Betriebsfläche, als Voraussetzung zum Erhalt des zusätzlich ökologisierten Prämienanteils („Greeningprämie“).
- Inwieweit hier verschiedene Flächennutzungen und/oder Flächen aus Agrarumweltmaßnahmen (KULAP) und/oder auch aus beihilfefähigen PIK-Programmen anerkannt werden, ist noch **unklar**.
- zieht man z.B. Feldraine als Greening-Option für den eigenen Betrieb in Betracht, **unbedingt warten**, bis die Ausgestaltung zur Anerkennung fest steht.



**Unterschiedliche Ansprüche der Beteiligten, wie z.B.**

- **Straßenbau**
- **Landwirtschaft**
- **Naturschutz**

**aber**

**gesetzliche Vorgaben, die manche Wünsche nicht zulassen!**

**Gespräche, Informationsaustausch und Kompromissbereitschaft sind gefragt!**

**⇒ Entwicklung tragfähiger und gesetzeskonformer Lösungskonzepte für den ländlichen Raum!**

z.B. naturschutzfachliche Empfehlungen Informationen zu

- Mahd-/Mulchzeitpunkten
- Mäh-/Mulchtechnik
- artspezifischen Standortpotenzialen und deren gezielte Förderung
- ...

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Dr. Katja Gödeke  
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft  
Referat Agrarökologie und ökologischer Landbau  
Naumburger Str. 98  
07743 Jena  
[katja.goedeke@tll.thueringen.de](mailto:katja.goedeke@tll.thueringen.de)